



Bestattungs- und Friedhofreglement (BFR)

gültig ab 1. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1	Zweck	4
§ 2	Personenbezeichnung	4
§ 3	Zuständigkeit.....	4
II.	Todesfall / Bestattungen.....	4
§ 4	Meldepflicht.....	4
§ 5	Einsargen, Überführung	4
§ 6	Aufbahrung.....	4
§ 7	Kremation	5
§ 8	Berechtigung auf Bestattung	5
§ 9	Bestattungszeiten	5
III.	Art der Bestattung.....	6
A	Allgemeine Bestimmungen.....	6
§ 10	Aufgaben der Gemeinde.....	6
§ 11	Unentgeltliche Grabstätten für Einwohner	6
§ 12	Grabstätten gegen Entgelt für Auswärtige	6
§ 13	Zusätzliche Beisetzung von einer Urne	6
§ 14	Ruhezeit.....	6
§ 15	Aufhebung von Grabfeldern.....	6
B	Grabarten.....	7
§ 16	Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen.....	7
§ 17	Gemeinschaftsgrab	7
§ 18	Urnenhain	7
§ 19	Familiengräber	8
§ 20	Kindergräber.....	8
§ 21	Grabstellen im öffentlichen und privaten Raum	7
IV.	Grabmäler	8
§ 22	Einheitliches Grabkreuz	8
§ 23	Gestaltung und Materialien	9
§ 24	Bewilligung für das Aufstellen	9

§ 25	Masse und Standorte	9
§ 26	Zeitpunkt und Art der Aufstellung	10
§ 27	Unterhaltungspflicht.....	10
§ 28	Grabeinfassung.....	10
§ 29	Bepflanzung der Gräber	10
§ 30	Material, Eigentum der Gemeinde	9
V.	Gebühren	11
§ 31	Unentgeltliche Bestattung.....	11
§ 32	Bestattung gegen Entgelt	9
VI.	Friedhofanlage	12
§ 33	Funktion	12
§ 34	Allgemeine Bestimmungen zur Benützung der Anlage.....	12
§ 35	Abdankungshalle	12
§ 36	WC-Anlage, Wasserstellen	12
§ 37	Grabverzeichnis und Beisetzungsplan	12
VII.	Haftung, Strafbestimmungen.....	13
§ 38	Haftung.....	13
§ 39	Schadenersatz	13
§ 40	Strafbestimmungen, Rechtsmittel	13
§ 41	Inkraftsetzung	13

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009 erlässt die Gemeinde Gebenstorf das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement (BFR).

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage in der Gemeinde Gebenstorf.

§ 2 Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3 Zuständigkeit

¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat. Er kann Fachleute zur Begutachtung beiziehen, gewisse Befugnisse an eine externe Stelle übertragen oder die Aufsicht einer Verwaltungsabteilung delegieren. Der Gemeinderat ist Beschwerdeinstanz und übt die Aufsicht über das Friedhofswesen aus.

² Mit dem Vollzug werden zudem betraut:

- a) die Bestattungsdienste für die Anordnung und Organisation der Bestattungen,
- b) die Abteilung Technische Werke für den Unterhalt der Friedhofanlage und die Durchführung der Bestattungen,
- c) die Abteilung Bau und Planung für die Organisation des Unterhaltes der Abdankungshalle.

II. Todesfall / Bestattungen

§ 4 Meldepflicht

Todesfälle von Einwohnern sind den Bestattungsdiensten des Wohnortes – nach vorausgegangener Bestätigung des Todes durch den Arzt – umgehend, spätestens innert 2 Tagen zu melden.

§ 5 Einsargen und Überführung

Das Einsargen sowie die Überführung des Leichnams zur Abdankungshalle oder zum Krematorium erfolgt nach Absprache mit den Angehörigen durch die von den Bestattungsdiensten beauftragten Person oder Unternehmungen.

§ 6 Aufbahrung

¹ Die Angehörigen vereinbaren mit den Bestattungsdiensten den Aufbahrungsort des Leichnams.

² Findet eine Aufbahrung in der Abdankungshalle auf dem Friedhof statt, erhalten die Angehörigen von den Bestattungsdiensten den Schlüssel. Besuche müssen nicht vorgängig abgesprochen werden. Der Schlüssel ist spätestens nach der Beerdigung den Bestattungsdiensten zurück zu geben.

§ 7 Kremation

¹ Die Bestattungsdienste nehmen in Absprache mit den Angehörigen den entsprechenden Kremationsauftrag vor.

² Die Urnen werden in der Regel durch die Gemeinde vom Krematorium Baden nach Gebenstorf überführt. Für die Überführung von Urnen aus anderen Krematorien treffen die Angehörigen mit den Bestattungsdiensten eine entsprechende Vereinbarung.

§ 8 Berechtigung auf Bestattung

¹ Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Gebenstorf haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof. Ferner werden auf dem Friedhof Verstorbene beigesetzt, die Anrecht auf eine Bestattung in einem Familiengrab haben.

² Besteht keine Anweisung des Verstorbenen, so entscheiden die nächsten Angehörigen in Absprache mit den Bestattungsdiensten über die Art der Bestattung.

³ Fehlen Willensäußerungen von Verstorbenen oder können keine Angehörigen ausfindig gemacht werden, so ordnen die Bestattungsdienste die Kremation und die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung an. Die Gemeinde sorgt in jedem Fall für eine schickliche Bestattung, wenn die verstorbene Person in Gebenstorf gesetzlichen Wohnsitz hatte, die Wohnsitzgemeinde dafür Kostengutsprache leistet oder die Gemeinde gemäss übergeordnetem Recht zur Bestattung verpflichtet ist.

⁴ Bestattungen von auswärtigen Personen können von den Bestattungsdiensten bewilligt werden, sofern der Verstorbene hier seine nächsten Angehörigen hat oder besondere Beziehungen zu seiner früheren Wohngemeinde pflegte.

§ 9 Bestattungszeiten

Die Angehörigen vereinbaren die Zeit der Bestattung mit dem Pfarramt und den Bestattungsdiensten. Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes und nach der Meldung an das zuständige Zivilstandsamt erfolgen.

III. Art der Bestattung

A Allgemeine Bestimmungen

§ 10 Aufgaben der Gemeinde

Die Bereitstellung des Grabes ist Aufgabe der mit dem Unterhalt und Betrieb des Friedhofes beauftragten Dienststelle. Zur Bereitstellung gehören die erforderlichen Erdarbeiten vor und nach der Beisetzung, sowie das Aufstellen des Holzgrabkreuzes, welches bis zur Aufstellung des definitiven Grabmales als Grabzeichen dient.

§ 11 Unentgeltliche Grabstätten

Für die Beisetzung bestehen für Einwohner folgende Möglichkeiten

- a) Reihengrab für Erdbestattungen
- b) Reihengrab für Urnen
- c) Einzelgrab im Urnenhain
- d) Gemeinschaftsgrab
- e) Kindergrab (für 1 Erdbestattung oder 3-5 Urnen)

§ 12 Grabstätten gegen Entgelt

- a) Reihengrab für Erdbestattungen (nur für Auswärtige)
- b) Reihengrab für Urnen (nur für Auswärtige)
- c) Einzelgrab im Urnenhain (nur für Auswärtige)
- d) Gemeinschaftsgrab (nur für Auswärtige)
- e) Familiengrab für 2 Erdbestattungen und 6 Urnen

§ 13 Zusätzliche Beisetzung einer Urne

¹ Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung einer Urne auch in einem bestehenden Reihengrab erfolgen.

² Die Benützungsdauer eines bestehenden Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

³ Grundsätzlich dürfen in den ersten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes Urnen beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne auf einem neuen Grab beisetzen zu können. Über Ausnahmen entscheiden die Bestattungsdienste.

§ 14 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für alle Gräber 25 Jahre, für Familiengräber 50 Jahre.

§ 15 Aufhebung von Grabfeldern

¹ Müssen Grabfelder oder Familiengräber nach Ablauf der Benützungsdauer geräumt werden, sind die Angehörigen mindestens drei Monate im Voraus im Publikationsorgan der Gemeinde

sowie im Amtsblatt zu informieren und – sofern möglich – direkt aufzufordern, die Grabmäler und Pflanzen innert einem Monat zu entfernen.

² Es besteht kein Anspruch, allfällige Grabsteine oder Urnen auf einem neuen Grabfeld beisetzen zu können.

³ Nach Ablauf der Frist gehen nicht abgeholte Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde über.

⁴ Eine vorzeitige Aufhebung einer Grabstelle frühestens 5 Jahre vor Ablauf der ordentlichen Ruhezeit setzt ein Gesuch der Angehörigen an die Bestattungsdienste voraus und gilt unter Auflagen und Bedingungen für Erd-, Urnenreihen- und Urnenhaingräber. Familiengräber können frühestens nach 25 Jahren vor Ablauf der Ruhezeit aufgehoben werden. Die Räumung hat durch die Angehörigen fachmännisch und auf eigene Kosten zu erfolgen.

⁵ Nach Ablauf der ordentlichen Grabesruhe ist eine Grabräumung nach Absprache mit der Gemeinde jederzeit auf eigene Kosten möglich, sofern die Grabräumung nicht durch die Gemeinde im Rahmen der turnusgemässen Räumung von Grabschildern erfolgt.

B Grabarten

§ 16 Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen

Diese Gräber erfolgen in den vom Gemeinderat bestimmten Grabfeldern und werden nach Belegungsplan nebeneinander angelegt.

§ 17 Gemeinschaftsgrab

¹ Im Gemeinschaftsgrab werden nur Urnen (in der angrenzenden Rasenfläche) beigesetzt. Die Namensnennung erfolgt auf der Gemeinschaftsgrabplatte. Auf Wunsch kann die Beschriftung weggelassen werden.

² Beim Gemeinschaftsgrab ist ein individueller Blumen- oder Grabschmuck nur auf den in der Nähe des Gemeinschaftsgrabes vorgesehenen Plätzen gestattet. Die Abteilung Technische Werke ist befugt, widerrechtlich aufgestellten, verblühten oder vernachlässigten Blumen- und Grabschmuck zu entfernen.

³ Auf Wunsch der Angehörigen kann eine Inschrift auf der Gemeinschaftsgrabplatte auch dann erfolgen, wenn die Urne nicht auf dem Friedhof beigesetzt wird. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 18 Urnenhain

Die Grabstellen im Urnenhain befinden sich in einer natürlichen Umgebung, in welcher nach freier Verteilung im Belegungsplan beigesetzt wird. Individueller Blumen- oder Grabschmuck

ist nicht erlaubt. Bis zum Aufstellen des Grabmals, darf vorübergehend ein kleiner Blumenschmuck zur Grabstelle gestellt werden. Die Gemeinde ist befugt, widerrechtlich eingepflanzter, verblühter oder vernachlässigter Blumen- und Grabschmuck zu entfernen.

§ 19 Familiengräber

¹ In Familiengräbern können in der Regel nur Familienangehörige bestattet werden.

² Familiengräber werden beim ersten Todesfall durch Bezahlung der entsprechenden Gebühr erworben, deren Höhe im § 32 dieses Reglements festgehalten ist.

³ Familiengräber stehen nur in beschränkter Anzahl zur Verfügung.

⁴ Das Benützungsrecht für Familiengräber beträgt maximal 50 Jahre. Dieses kann nicht verlängert werden. In den letzten 25 Jahren der Benützungszeit eines Familiengrabes dürfen keine Erdbestattungen und in den letzten 10 Jahren keine Urnenbeisetzungen mehr vorgenommen werden.

§ 20 Kindergräber

Das Kindergrab liegt auf dem speziellen Grabfeld für Kinder bis 7 Jahre. Die Kindergräber sind in Reihen angeordnet und werden in der Reihenfolge der Todesfälle zugeteilt. Das Kindergrab kann individuell mit einem Grabmal (Grabstein/Kreuz) und einer Bepflanzung gestaltet werden.

§ 21 Grabstellen im öffentlichen und privaten Raum

¹ Von Verstorbenen oder Angehörigen gewünschte Urnenbeisetzungen auf öffentlichem oder privatem Grund sind möglich, sofern die betroffenen Grundeigentümer zugestimmt haben. Ebenso ist das Aufbewahren von Urnen in privaten Räumlichkeiten erlaubt. Im Freien darf jedoch keine erkennbare Grabstätte errichtet werden.

² Ob und welche Angehörige über die Urne im oben erwähnten Sinne verfügen darf, ist eine Frage, die bei Streitigkeiten auf dem zivilrechtlichen Weg zu klären ist.

³ Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen darf die Asche in der freien Natur, im Wald oder in öffentlichen Gewässern, zerstreut werden, wenn dies auf schickliche Weise erfolgt und weder die Umwelt noch die öffentliche Gesundheit gefährdet. Dabei darf auch in diesem Fall keine erkennbare Grabstätte errichtet werden.

IV. Grabmäler

§ 22 Einheitliches Grabkreuz aus Holz

Jedes Erdbestattungs- und Urnenreihengrab erhält ein einheitliches Holzkreuz mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum, bis es durch ein anderes Grabmal ersetzt wird. Auf

Wunsch der Angehörigen wird das Grabkreuz auch bei Beisetzungen im Urnenhain und im Gemeinschaftsgrabfeld (max. 2 Monate) aufgestellt.

§ 23 Gestaltung und Materialien

¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es kann persönlich gestaltet sein, muss sich aber in das Gesamtbild des Friedhofs und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

² Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht sein. Als Material für Grabmäler können Holz, Metall, Kunststeine sowie alle Natursteine verwendet werden. Bei den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Granite, Gneise und Serpentine, wobei auf die Frostbeständigkeit zu achten ist. Unzulässige Werkstoffe sind Steinkorbgrabsteine und Glasskulpturen.

- a) Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführungen und gute Grössenverhältnisse zu legen. Die Masse der möglichen Grabmäler sind im Anhang 1 aufgeführt.
- b) Schrift und Schmuck müssen nach bildhauerischen Grundsätzen ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.
- c) Unzulässig sind unbefriedigende Bildreliefs, Radierungen, unkünstlerische Portraitdarstellungen.
- d) Unbearbeitete Steine sind zulässig, sofern die Umrisse, die Grösse und Dimensionen des Grabmales gemäss Anhang eingehalten werden.
- e) Unzulässig ist die Verlängerung der Sockelpartie als Schriftträger um mehr als 20 cm (von der Vorderfront des Grabmales gemessen).
- f) Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal (max. 15 cm über Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht zulässig.

³ Alle sichtbaren Flächen des Grabmales müssen materialgerecht bearbeitet sein. Grabsteine dürfen maximal in der Stärke K800 geschliffen werden. Grosse, zusammenhängende Holzflächen dürfen nicht mit glänzenden Materialien behandelt werden.

§ 24 Bewilligung für das Aufstellen

¹ Entwürfe für Grabmäler und Grabmaländerungen sind vom Ersteller den Bestattungsdiensten Gebenstorf zum Entscheid vorzulegen. Dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel (Masstab. 1:10) mit Bezeichnung des Werkstoffes und der Art der Bearbeitung beizulegen.

² Grabmäler, die den Vorschriften dieses Reglements nicht entsprechen, werden zurückgewiesen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernt.

§ 25 Masse und Standorte

Die zulässigen Grössen auf den einzelnen Grabschildern sind aus dem Anhang 1 dieses Reglements ersichtlich.

§ 26 Zeitpunkt und Art der Aufstellung

¹ Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 9 Monate, auf Urnengräbern frühestens einen Monat nach der Beisetzung, gesetzt werden.

² Alle Grabmäler müssen auf ein fachgerechtes und an Ort ausgeführtes Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf. Das Fundament hat eine genügende Überdeckung aufzuweisen.

³ Das Setzen eines Grabmales inkl. Betonfundament muss mindestens zwei Tage vorher der Abteilung Bau und Planung angemeldet werden.

§ 27 Unterhaltungspflicht

¹ Die Grabmäler und Grabflächen sind von den Hinterbliebenen in gutem Zustand zu halten.

² Schiefstehende Grabmäler sind aufzurichten. Grabmäler, die nach Aufforderung durch die Abteilung Bau und Planung nicht aufgerichtet werden, werden auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht.

³ Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Abteilung Bau und Planung nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten sind, werden durch die Abteilung Technische Werke mit einer bleibenden, immergrünen Pflanzendecke versehen und die Kosten den Angehörigen verrechnet.

⁴ Welke Kränze, Blumen usw. gehören in den Abfall. Die Abteilung Technische Werke ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

§ 28 Grabeinfassung

Einfassungen der einzelnen Gräber (inkl. Familiengräber) sind erlaubt. Eine Einfassung aus Kunststoff ist nicht gestattet.

§ 29 Bepflanzung der Gräber

Die Bepflanzung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihen stören, sind zu unterlassen (Bäume und gross werdende Sträucher). Es sind einheimische Pflanzen zu verwenden. Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie von der Abteilung Technische Werke nach entsprechender Orientierung auf deren Kosten ausgeführt.

§ 30 Material Eigentum Gemeinde

Es stehen von der Gemeinde Blumenvasen und Giesskannen zur Verfügung, welche nach Gebrauch wieder an den Ausgangsort bei den Wasserstellen zurückzustellen sind.

V. Gebühren

§ 31 Unentgeltliche Bestattung

Bei der Beerdigung eines Einwohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen und Kosten:

- a) der amtlichen Bekanntmachung (erfolgt freiwillig und unentgeltlich, solange keine externe Gebühren erhoben werden)
- b) eines Grabes für Erd- oder -Urnenbestattung
- c) der Aufbahrung in der Abdankungshalle (allfällige Ausschmückungen des Raumes gehen zu Lasten der Angehörigen),
- d) der Bestattung oder Beisetzung, einschliesslich des Herrichten und Auffüllen des Grabes

§ 32 Bestattung gegen Entgelt

¹ Wenn für die Gemeinde eine Beerdigungspflicht im Sinne von § 8 besteht, müssen folgende Gebühren für die Benützung eines Grabes entrichtet werden:

Grabstelle	Einwohner	Auswärtige
Reihengrab für Erdbestattungen	0.00	Fr. 900.00
Reihengrab für Urnen	0.00	Fr. 700.00
Gemeinschaftsgrab	0.00	Fr. 700.00
Urnenhain	0.00	Fr. 700.00
Familiengrab / Erdbestattungen	Fr. 6'000.00	nicht möglich
Familiengrab / Urnenbestattungen	Fr. 4'000.00	nicht möglich
Kindergrab	0.00	nicht möglich

² Im Weiteren werden folgende Leistungen und Kosten weiterverrechnet:

- a) die Kosten der Kremation inkl. Aufbahrung und einer Urne vom Krematorium
- b) das Holzkreuz mit Name und Todesjahr des Verstorbenen.
- c) die Inschrift auf der Platte des Gemeinschaftsgrabes (wird direkt durch den Bildhauer in Rechnung gestellt.
- d) die zusätzlichen Kosten für die Bestattung von Auswärtigen (nach Aufwand)

³ Der Gemeinderat kann die Gebühren für die Bestattung auswärtiger Verstorbener erlassen, wenn der Verstorbene lange Zeit in Gebenstorf gewohnt hat und eine enge Beziehung zu seiner früheren Wohngemeinde pflegte oder sich durch besondere Verdienste ausgezeichnet hat. Ebenfalls können die Kosten reduziert oder erlassen werden bei nachweisbarer Mittellosigkeit.

VI. Friedhofanlage

§ 33 Funktion

Der Friedhof ist die letzte Ruhestätte der Verstorbenen und soll als freundlich gestaltete Anlage und als Begegnungsort der Ruhe jederzeit für Angehörige und die Bevölkerung zugänglich sein.

§ 34 Allgemeine Bestimmungen zur Benützung der Anlage

¹ Nicht erlaubt ist

- Lärmen und Spielen
- Mitführen von Hunden
- Befahren des Friedhofareales mit Fahrzeugen (ausgenommen Werkdienste)
- Entsorgen von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Behälter
- Entfernen von Blumen- oder Grabschmuck von anderen Gräbern
- das Herrichten der Gräber an Sonn- und Feiertagen
- Entwenden von öffentlichem Eigentum (wie Giesskannen und Blumenvasen der Gemeinde)

² Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler und eidgenössischer Gesetzesbestimmung eintritt.

§ 35 Abdankungshalle

¹ Die Abdankungshalle (40 Sitzplätze) steht für kleine Abdankungsfeiern zur Verfügung. Die Angehörigen haben für eine würdige Abdankung Gewähr zu bieten. Es dürfen am Mobiliar und den Einrichtungen keine Veränderungen vorgenommen werden. Der Ablauf der Abdankungsfeier ist mit den Bestattungsdiensten abzusprechen.

² Den Angehörigen von Verstorbenen steht die Abdankungshalle auf Wunsch kostenlos zur Verfügung.

§ 36 WC-Anlage, Wasserstellen

¹ Auf der Westseite der Abdankungshalle steht ein WC ganzjährig zur Verfügung. Eine saubere Benützung wird vorausgesetzt.

² Im Friedhofareal stehen verschiedene Wasserstellen zur Bewässerung der Gräber zur Verfügung. In den Wintermonaten werden diese von der Wasserzufuhr getrennt. Wasser ist nur noch ab der WC-Anlage vorhanden.

§ 37 Grabverzeichnis und Beisetzungsplan

Die Abteilung Bau und Planung führt ein Grabverzeichnis und einen Beisetzungsplan.

VII. Haftung, Strafbestimmungen

§ 38 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für private Grabmäler, Bepflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

§ 39 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

§ 40 Strafbestimmungen, Rechtsmittel

¹ Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet.

² Gegen Verfügungen der mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragten Personen kann innert 20 Tagen seit Eröffnung Beschwerde an den Gemeinderat eingereicht werden.

³ Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales in Aarau Beschwerde erhoben werden.

§ 41 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 1. Dezember 2016.

GEMEINDERAT GEBENSTORF

Anhang 1

1. Grabmass

Grabmass	Länge	Breite	Tiefe
Reihengrab für Erdbestattungen	1.80 m	0.90 m	1.50 m
Reihengrab für Urnen	1.20 m	0.80 m	0.80 m
Gemeinschaftsgrab	--	--	0.80 m
Urnenhain	--	--	0.80 m
Familiengrab / Erdbestattungen	2.00 m	2.00 m	1.50 m
Familiengrab / Urnenbestattungen	2.00 m	1.50 m	0.80 m
Kindergrab	1.20 m	0.70 m	0.80 m

2. Grabmäler

Grabstelle	max. Breite	max. Höhe	max. Sichtfläche	max. Steinstäke
Reihengrab für Erdbestattungen	0.50 m	1.10 m	0.35 m ²	0.20 m
Liegende Platte	0.40 m	0.60 m	--	0.30 m
Reihengrab für Urnen	0.50 m	0.90 m	0.30 m ²	0.20 m
Liegende Platte	0.35 m	0.60 m	--	0.30 m
Urnenhain	0.50 m	0.50 m	--	0.30 m
Familiengrab / Erdbestattungen	1.40 m	1.20 m	1.20 m ²	0.20 m
Familiengrab / Urnenbestattungen	1.00m	1.20 m	0.80 m ²	0.20 m
Kindergrab	0.45 m	0.80 m	0.30 m ²	0.20 m
Liegende Platte	0.35 m	0.60 m	--	0.30 m